



# ORDNUNGEN

Die nachstehenden Ordnungen wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung am ~~19.05.2008~~ **26.09.2023 erstmals** verabschiedet und beschlossen.

Die Ordnungen sind jedem Mitglied mit der Satzung auszuhändigen.

~~Für bessere Lesequalität sind alle Ämter, Funktionen, Berufsbezeichnungen u. ä. in männlichen Begriffen notiert und gelten sowohl für Männer als auch für Frauen.~~

Die in den Ordnungen verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

## 1. Beitragsordnung

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist ausschließlich in der Mitgliederversammlung zu beschließen. Für eine Änderung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (2) Die Jahresmitgliedsbeiträge sind spätestens im ersten Quartal eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr im Voraus zu zahlen.
- (3) Beiträge für Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eintreten, werden anteilig berechnet.
- (4) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung wie folgt festgesetzt:
  1. 60,00 € für Einzelmitgliedschaft
  2. 84,00 € für Elternpaare
  3. 0,00 € für Ehrenmitglieder
- (5) Der Vorstand kann auf begründeten Antrag im Einzelfall Mitgliedsbeiträge stunden, vermindern oder erlassen. Der Vorstand kann von Autismus betroffenen Mitgliedern auf begründeten Antrag und unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Situation den Mitgliedsbeitrag auf jeweils 10 € herabsetzen.



## 2. Wahlordnung

- (1) Für die Zeit der Wahlen wird durch die Mitgliederversammlung **eine Wahlleiterin/ein Wahlleiter** gewählt, **die/der** selbst nicht kandidieren darf.
- (2) Jedes Mitglied ist wahlberechtigt. **Jede/jeder** aktiv Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Personen gewählt werden müssen. **Jeder Kandidatin/jedem Kandidaten** kann **sie/er** jedoch nur eine Stimme geben. Stimmübertragung ist nicht gestattet.
- (3) Wählbar sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Monate dem Verein angehören und satzungsgemäßen Beitrag gemäß Beitragsordnung gezahlt haben.
- (4) Gewählt wird per Handzeichen. Wünscht ein Mitglied geheime Wahl, ist diesem Wunsch Rechnung zu tragen.
- (5) Vorstandsmitglieder und **Kassenprüferinnen/Kassenprüfer** werden für höchstens zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

### (6) Wahl des Vorstands

**Die/der** Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung direkt gewählt. Die Wahl der **Beisitzerinnen/Beisitzer** findet in einem gesonderten Wahlgang statt.

Alle Vorstandsämter außer dem 1. Vorsitz werden in einer konstituierenden Sitzung vergeben.

### (7) Wahl der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei **Kassenprüferinnen/Kassenprüfer**, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

## 3. Inkrafttreten

~~Die vorgenannten Ordnungen wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19.05.2008 erstmals beschlossen. Die Beitragsordnung wurde am 26.06.2012 geändert. Sie tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.~~

Änderungen der Ordnungen wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.09.2023 verabschiedet und beschlossen. Die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Ordnungen wurden in der gleichen Mitgliederversammlung außer Kraft gesetzt.